

Bernard Bolzano's Schriften

Vom Tode

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 129–130.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400100>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

Ueberlegung gehandelt u. den andern in seinem Umgange hart behandelt. Trunkenheit, sofern sie nicht Gewohnheitssünde ist, sondern nur aus Unvorsichtigkeit entstand, würde mit einer Geldstrafe; wo sie aber herrschendes Laster ist, mit Absetzung vom Amte, mit Wegnahme der Kinder, mit Gefängniss u. Gemeindegewerken gezüchtigt u. s. w.

Auf Lebenslänge würde eigentlich keine Strafe verhängt, sondern es würde nur immer heissen, dass man die Strafe nicht eher erlassen würde, als bis sich entscheidende Proben von Besserung gezeigt. Diese würden sich leider bei vielen nie einstellen.

ACHT UND ZWANZIGSTER ABSCHNITT.

269

VOM TODE.

Da man noch lebend sein Eigenthum nicht beliebig verschenken kann, so kann man es auch nicht im Tode vermachen, an wen man will. Wohl aber verstatet der Staat, dass man solche Gegenstände, die nur einen Werth durch ihre Beziehung auf eine Person haben, von der sie uns zugebracht werden, unbedingt, andere dagegen mit der Bedingung, sofern der Staat es genehmigen werde, für diesen und jenen bestimme. Die Besorgniss, dass diese Verfügung häufig umgangen werden dürfte, indem die Personen, die den Verstorbenen umgaben, Verschiedenes bei Seite schaffen, kann in einem zweckmässig eingerichteten Staate gewiss nicht grösser sein als sie es gegenwärtig ist; im Gegentheil, dort ist es ja beinahe unmöglich, dass Jemand, der irgend ein Gut unrechtmässiger Weise an sich gerissen hat, in dem Besitze desselben lange verbleiben sollte, ohne verrathen zu werden. Da dort so mancher Vorwand, durch den man in unseren jetzigen Verfassungen eine fernere Untersuchung, ja auch selbst jeden Verdacht von sich entfernen kann, z. B. dass man die Sache gefunden oder geschenkt erhalten oder für eine gewisse Dienstleistung empfangen habe u. dgl., nicht zu brauchen ist.

Nach seinem Tode wird über jeden erwachsenen Bürger wenigstens in seiner eigenen Gemeinde eine Art von Gericht gehalten u. ihm ein ehrenvolles Begräbniss versagt, wenn wichtige Klagen gegen ihn zum Vorscheine kommen. Es unterscheidet sich aber ein ehrenvolles Begräbniss von einem andern bloss darin, dass bei dem letzteren die Leiche von Niemand, als etwa von den nächsten Anverwandten des Verstorbenen begleitet wird. Wenn einem Bürger viel Gutes nachgerühmt wird, dann setzt man ihm

270

wohl auch ein Denkmal, etwa auf seinem Grabe einen Stein, oder es wird in den Gedenkbüchern der Gemeinde oder wohl gar des Landes eine kurze Lebensgeschichte von ihm u. eine Erwähnung seiner Verdienste eingerückt. Das Andenken solcher Personen, deren Beispiel zur Ermunterung für viele andere dienen kann, sucht man auf alle Art zu erhalten u. auszubreiten.

Nicht zugelassen wird aber, dass bei Gelegenheit der Bestattung einer Leiche viele geniessbare Stoffe zerstört werden, in der vermeintlichen Absicht, den Todten damit zu ehren, sondern im Gegentheil sucht man allenthalben die Ueberzeugung zu verbreiten, dass die Verstorbenen von uns nicht würdiger als durch Nachahmung ihrer Tugenden u. durch die Vollendung des Guten, das sie nur anfangen, geehrt werden können.

Gerne u. oft pflegt man die Stätte zu besuchen, an der die Ueberreste geliebter Todten ruhen, aber die Trauer, die man um ihren Verlust empfindet, wird sehr gemässigt durch die allgemein herrschende Ueberzeugung, dass sie noch sind u. in einem seligeren Zustande leben, von uns wissen u. dass wir sie wiederssehen werden.